

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Er erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Interaktionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
---	--	---

## Geschichtskalender: 4. bis 10. September.

- 4. September 1893: Erstmalige Gründung des Ortsvereins Nordhausen.
- 6. September 1886: Außerordentlicher Verbandstag des Brauerverbandes in Berlin, weil der abgesetzte Verbandsvorstand sich weigerte, die Verbandsstammrolle und die Bücher herauszugeben.
- 7. September 1891: Erste Konferenz zwecks Schaffung eines Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes in Halberstadt.

- 7. September 1917: Eingabe des Verbandsvorstandes an die Regierung gegen die Stilllegung und Abmontierung der Brauereien.
- 8. September 1886: Verbandsvorsitzender Pennorf fordert die Berliner Verbandsmitglieder auf, ihre Beiträge nicht mehr an den Berliner Verein, sondern an Hilpert abzuführen. — Hilpert ruft zur Gründung eines neuen Gauvereins auf.
- 10. September 1893: Ortsverein Seilbronn gegründet.

## Das Ergebnis der Wahl der Delegierten zum Verbandstag

kann in dieser Nummer der „Verbands-Zeitung“ leider noch nicht veröffentlicht werden, weil bis Redaktionsschluss noch von 50 Ortsvereinen das Wahlergebnis fehlte. Diese Ortsvereine sind gemahnt.

## Ist der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag?

Der durch die Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 in Kraft getretene § 6a beginnt: „Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung...“ Die Herausnahme der Lehrlinge aus dieser Regelung veranlaßt den Geschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Erdmann in seinem Kommentar auf Seite 89 zu folgenden Bemerkungen:

„Durch die Herausnahme der Lehrlinge aus dem persönlichen Geltungsbereich der Bestimmung des § 6a wird zum ersten Male vom Gesetzgeber anerkannt, wie dies auch in der Regierungsbegründung zum Ausdruck kommt, daß der Lehrling kein Arbeitsentgelt im gewöhnlichen tatsächlichen und rechtlichen Sinne des Wortes für geleistete Mehrarbeit erhält, sondern daß seine Vergütung einen anderen Rechtscharakter, wie beim gewöhnlichen Arbeitnehmer, trägt. Die Regierungsbegründung führt wörtlich hierzu aus: „Nur die Lehrlinge sind ausgenommen, da ihre Arbeit überhaupt weniger durch Barlohn als durch die Unterweisung und durch Sachbezüge entgolten wird.“ Diese Feststellung ist wichtig für die hier im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher zu erörternde Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag besonderer Art (Erziehungs- und Ausbildungsvertrag) ist.“

Diesen sehr gewagten Schlussfolgerungen und Behauptungen ließe sich ohne weiteres das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 entgegenstellen, wo allenthalben die Lehrlinge in den Kreis der Arbeitnehmer einbezogen worden sind. Insbesondere beginnt § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrages die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage usw. . . . ausschließen usw. . . .“ Hierzu schreiben Dersch-Wolffmar in ihrem Kommentar auf Seite 494: „Uebrigens ist mittelbar durch die Fassung des Gesetzes auch die bisherige Streitfrage gelöst, ob ein Lehrverhältnis im Tarifvertrage geregelt werden kann.“

Man kann sich also hiernach ohne weiteres ausfragen, ob man das Lehrverhältnis als ein Erziehungsverhältnis oder als ein Arbeitsverhältnis ansehen will. Der von dem Arbeitgeberverband Dr. Erdmann ausgesprochene heisse Wunsch der Arbeitgeber ist es allerdings, aus dem Lehrverhältnis wieder ein Erziehungsverhältnis zu machen, um auf diese Weise der Arbeiterklasse bzw. den Gewerkschaften ihren Nachwuchs, also der Arbeiterbewegung die Grundlage zu entziehen.

Der Gesetzgeber hat keinesfalls die Streitfrage, ob das Lehrverhältnis ein Erziehungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis ist, bisher gegen die Arbeiterklasse entschieden, sondern wie das Beispiel aus dem Arbeitsgerichtsgesetz deutlich zeigt, den Lehrvertrag durchaus als Arbeitsvertrag anerkannt. Nach § 11 Abs. 1 des BRG. sind „Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes die im Dienst anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen“ und nach § 12 „gelfen außerdem als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung befindlichen Lehrlinge...“ Der Arbeitsrechtsauschuß im Reichsarbeitsministerium hat bekanntlich Entwürfe für ein Tarifvertragsgesetz und für ein Arbeitsvertragsgesetz ausgearbeitet. Der Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes enthält in § 1 Abs. 2 folgende Fassung: „Zum Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gehören auch das Lehrlingswesen...“ und im § 3 Abs. 1: „Arbeit-

nehmer sind im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen“. Der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes enthält folgenden Vorschlag für den grundlegenden § 1: „Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Leistung von Arbeit gegen Entgelt angestellt wird“. Der § 2 beginnt dann folgendermaßen: „Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge... Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden“ und schließlich § 3: „Auf Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als sich aus der Art des Verhältnisses nichts anderes ergibt. Ihre Anwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß weder Varenigelt noch Sachbezüge vereinbart sind“.

Aus allen diesen Gesetzesmaterialien geht ganz eindeutig hervor, daß das Reichsarbeitsministerium das Lehrverhältnis durchaus als ein Arbeitsverhältnis ansieht. Diese Auffassung wird durch die Meinung der Wissenschaftler weiter gestützt, welche die vorgenannten beiden Gesetzesentwürfe ausgearbeitet haben. Für die Arbeiterklasse bzw. ihre Gewerkschaften ist es auch selbstverständlich, daß das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis angesehen werden muß, weil sich die Gewerkschaften niemals damit einverstanden erklären können, daß ihnen die Sorge um den Nachwuchs der Arbeiterklasse dadurch genommen werden soll, daß man das Lehrverhältnis wieder als ein Erziehungsverhältnis stempeln und den Gewerkschaften auf diese Weise die unmittelbare Einwirkung unmöglich machen will. Wenn also der Reichsarbeitsminister dieses selbstverständliche Recht der Arbeiterklasse bzw. ihrer Gewerkschaften anerkannt hat, so ist trotzdem Gefahr im Verzuge, weil der Reichswirtschaftsminister auf diesem Gebiete vollkommen anderer Meinung ist. Der Reichswirtschaftsminister hat nicht nur die „Belange“ der Industrie und des Handels, sondern vor allem auch des Handwerks zu betonen. Und das Reichswirtschaftsministerium versucht unter die Botmäßigkeit der Arbeitgeber nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern außerdem den Nachwuchs der Arbeiterklasse zu bringen.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, für den das Reichswirtschaftsministerium federführend und verantwortlich ist, will allerdings den Gewerkschaften durch Schaffung sogenannter gesetzlicher Berufsvertretungen eine mittelbare Mitwirkung an der Regelung der Lehrlingsverhältnisse zugehen. Jedoch sollen diese gesetzlichen Berufsvertretungen nach § 80 des Entwurfs ihre Aufgaben unter vollkommenem Ausschluß des Tarifvertrages erfüllen. Auch soweit eine Regelung der Lehrverhältnisse durch die gesetzlichen Berufsvertretungen nicht zustande kommt, soll keinesfalls der Tarifvertrag wenigstens in diesen Fällen eingreifen können, sondern hier ist nach dem § 25 des Entwurfs vorgesehen, daß dann der Lehrherr und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings selbst die Bedingungen des Lehrvertrages festzusetzen haben. Aber auch die gesetzliche Berufsvertretung kann positive Bestimmungen für die Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse nur treffen, wenn auf beiden Seiten, also auf Seiten der Arbeitgeber- und auf Seiten der Arbeitnehmermitglieder der gesetzlichen Berufsvertretungen, für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse eine Mehrheit vorhanden ist. Mit anderen Worten: praktisch sollen überhaupt nur noch die „Lehrherren“ zu bestimmen haben, was mit dem Nachwuchs der Arbeiterklasse zu geschehen hat.

Das dürfen sich die Gewerkschaften nicht gefallen lassen. Sie müssen gegen solche Bestrebungen mit aller Energie

ankämpfen. Nicht die Auffassung des Reichswirtschaftsministeriums entspricht dem Kollektivismus, sondern allein die Auffassung, die bisher in allen Gesetzentwürfen vertreten worden ist, welche im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet worden sind. In dieser Frage zeigt sich der grundsätzliche Gegensatz zwischen Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministerium bzw. zwischen Wirtschaft und Arbeit. Die Gewerkschaften haben alle Veranlassung, die Rechte der Arbeit zur Anerkennung zu bringen.

Die Streitfrage, ob der Lehrvertrag ein Erziehungsvertrag oder ein Arbeitsvertrag ist, die in den letzten Jahren niemals gerührt hat, ist nunmehr wiederum in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit gerückt worden. Die Gewerkschaften müssen sich mit dieser Angelegenheit sehr ernsthaft beschäftigen und ihren ganzen Einfluß aufbieten, damit der Grundsatz: Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag und der Regelung durch Tarifvertrag fähig, endlich allgemein Anerkennung findet und die egoistischen Sonderinteressen von Industrie, Handel und Handwerk sich nicht auswirken können. Es geht um die Zukunft der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften.

## Klageführung vor den Arbeitsgerichten.

Die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zu schaffenden Arbeitsgerichtsbehörden haben mit dem 1. Juli 1927 ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Arbeitsgerichtsgesetz hat eine sehr weitgehende sachliche und persönliche Zuständigkeit oder mit anderen Worten, die Streitigkeiten aller Arbeitnehmer, soweit sie sich überhaupt aus einem Arbeitsverhältnis ergeben können, werden nunmehr von den Arbeitsgerichtsbehörden entschieden. Innerhalb dieser Arbeitsgerichtsbehörden ist den Gewerkschaften eine weitgehende Mitwirkung eingeräumt worden, die insbesondere auch darin besteht, daß in den Arbeitsgerichten aller drei Instanzen Arbeiter als Beisitzer mitwirken und daß weiterhin in den ersten beiden Instanzen Gewerkschaftsvertreter Prozeßbevollmächtigte sein können. Außerdem werden von den Arbeitsgerichtsbehörden auch die sogenannten Kollektivstreitigkeiten entschieden, also die Streitigkeiten, die aus Tarifverträgen usw. zwischen den Tarifparteien entstehen können. Da hiernach die Arbeiter in so starkem Maße auch an der Weiterbildung des Arbeitsrechts, soweit die Gerichte daran mitwirken können, innerhalb derselben beteiligt sind, hat das Arbeitsgerichtsgesetz aus diesem Grunde und außerdem infolge seiner umfassenden Zuständigkeit für die Arbeiterklasse und für die Gewerkschaftsbewegung eine sehr große Bedeutung.

Nunmehr handelt es sich in erster Linie darum, in weitesten Kreisen Aufklärung darüber zu schaffen, wie die Arbeiter Klagen über Arbeitsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten durchzuführen können. Es kann hierbei natürlich nicht auf alle die vielen Einzelheiten eingegangen werden, die sich aus dem Verfahren vor den Arbeitsgerichten im ganzen ergeben, weil diese teilweise schwierigen Bestimmungen nur der Fachmann wirklich beherrschen kann. Vielmehr kommt es darauf an, in erster Linie diejenigen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes zu erläutern, die jeder wissen muß, wenn er eine Klage führen will, um nicht durch Formfehler seiner Rechte verlustig zu gehen.

Nach § 47 des Arbeitsgerichtsgesetzes können Klagen bei dem Arbeitsgericht, das örtlich zuständig ist, schriftlich eingereicht werden. In der Klageschrift müssen die Parteien und das Gericht genau bezeichnet werden. Außerdem ist genau anzugeben, um welche Art der Streitigkeit es sich handelt und aus welchem Grunde dieselbe entstanden ist. Sodann ist in der Klageschrift anzugeben, was von dem Gegner gefordert wird, z. B. die Ausstellung eines Zeugnisses oder die Ausstellung einer Entlassungsbescheinigung oder die Herausgabe der Arbeitspapiere oder die Herausgabe der Arbeitskleidung oder die Anerkennung einer Lohn-differenz oder die Zahlung einer Entschädigung usw. Soweit sich der Anspruch zahlenmäßig errechnen läßt, ist gleichzeitig der geforderte Betrag in Reichsmark anzugeben. Sind Zeugen vorhanden, so ist es zweckmäßig, dieselben in der Klage gleich mit zu benennen. Die Klageschrift ist in so viel Exemplaren einzureichen, daß das Gericht ein Exemplar für sich behalten und jedem Beklagten ein Exemplar zustellen kann. Wer glaubt, diese Bedingungen bei der Klageeinreichung nicht erfüllen zu können, kann Nachteile dadurch vermeiden, daß er seine Klage bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes mündlich zur Niederschrift anbringt. Die Klage kann auch bei der Gerichtsschreiberei jedes Amtsgerichtes mündlich zur Niederschrift angebracht werden. Das Amtsgericht ist verpflichtet, die Klage an das zuständige Arbeitsgericht weiterzuleiten. Wer also überhaupt weiß, daß bei Streitigkeiten in jedem Betriebe innerhalb ganz Deutschlands stets ein Arbeitsgericht für die Entscheidung derselben zuständig ist, der kann seine Rechte stets durch die Arbeitsgerichte wahrnehmen lassen.

indem er durch Einreichung einer Klage ein Urteil des Arbeitsgerichtes herbeiführt. Da sich jeder Arbeiter diesen einfachen Sachverhalt leicht merken kann und da jede Klage bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes oder bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts auch mündlich angebracht werden kann, können somit Nachteile für die Arbeiter in der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche insoweit überhaupt nicht entstehen. Soweit es sich dagegen um die Begründung der erhobenen Forderungen und um den Nachweis der Richtigkeit des erhobenen Anspruches auf Grund von Gesetzen oder von Tarifverträgen handelt, ist natürlich die Kenntnis dieser Gesetze untereinander bzw. die Kenntnis der Tarifverträge erforderlich. Hier ist also Voraussetzung, daß der Arbeiter die Rechte kennt, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben können. Die Beherrschung des Arbeitsrechtes ist notwendig. Man kann natürlich nicht von jedem einzelnen Arbeiter verlangen, daß er das vielgestaltige Arbeitsrecht wirklich beherrscht. Um aus der Unkenntnis des Arbeitsrechtes wiederum keine Schäden für die Arbeiter entstehen zu lassen, ist im Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehen, daß sich jeder Arbeiter einen Gewerkschaftsvertreter als Prozeßbevollmächtigten zur Führung seiner Klage nehmen kann. Es ist dazu nur erforderlich, daß der Arbeiter, der eine Klage führen will, Mitglied einer Gewerkschaft ist, daß er seine Gewerkschaft mit der Führung der Klage beauftragt und daß er ein Vollmachtsformular unterschreibt, auf Grund dessen dann der Gewerkschaftsvertreter in der Lage ist, für ihn die Klage zu führen. Soweit die Klage dann von dem Gewerkschaftsvertreter geführt wird, ist in der Klageschrift auch der Prozeßvertreter und seine genaue Adresse anzugeben. Hiermit hat sich dann allerdings der klagende Arbeiter nicht mehr zu befassen, weil diese Formalitäten nunmehr von seinem Prozeßvertreter geregelt werden.

Genau so wie die Verhältnisse in dieser Beziehung nach den vorstehenden Ausführungen für die einzelnen Arbeiter liegen, ist die Sachlage auch für die Arbeiterräte, welche die Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsratgesetz vor den Arbeitsgerichten führen. Auch diese Klagen können schriftlich oder mündlich in der vorstehend geschilderten Weise angebracht werden; auch für diese Klagen können die Arbeiterräte einen Gewerkschaftsvertreter als Bevollmächtigten hinzuziehen. Es ist nur zweckmäßig, daß die Arbeiterräte dabei den § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes beachten und, um Schwierigkeiten mit den Gerichten zu vermeiden, die Klage im Namen der Arbeiterschaft, vertreten durch den Arbeiterrat und seinen Vorsitzenden bzw. die damit beauftragte Person einreichen. Folgendes Beispiel möge dieses Erfordernis noch etwas näher erläutern:

Klage  
der Arbeiterschaft,  
vertreten durch den Arbeiterrat von dessen Vorsitzenden Karl Mayer für den Brauer Hermann Müller, Berlin N, Invalidenstraße 26,

Klägers  
(wenn ein Gewerkschaftsvertreter als Bevollmächtigter hinzugezogen wird, muß nun angeführt werden: Prozeßbevollmächtigter: Gewerkschaftssekretär Friedrich Schulze, Berlin SO, Engelstraße 24/25),

gegen  
die Brauerei Friß Werner Akt.-Ges., vertreten durch den Direktor Alfred Krause, Berlin N, Müllerstr. 26, Belfrage.

Da jedoch bei den Arbeitsgerichten der Formalismus nicht ausschlaggebend sein darf, müssen auch Klagen angenommen werden, die unmittelbar mit

Klage  
des Arbeiterrates, vertreten durch den Vorsitzenden usw., beginnen.

Ist diese Vorarbeit in der geschilderten Form geleistet worden und damit die Klage ordnungsmäßig eingeleitet, dann braucht der Kläger nur den Ladungen des Gerichts zu folgen und er kann, wenn er dann das vorläufig vollstreckbare oder das rechtskräftige Urteil in Händen hat, gemäß § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Zwangsvollstreckung vornehmen lassen. Diese Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Da die Arbeitsgerichte keine Vollstreckungsgerichte sind, was bedeutet, daß ihnen keine Gerichtsvollzieher zugewiesen sind, aber zur Durchführung der

Zwangsvollstreckung ein Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden muß, ist das Urteil dem Amtsgericht, das für die Vollstreckung zuständig ist, zur Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher zu übergeben. Ebenso sind etwaige Anträge zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, falls sich dieser Schwierigkeiten entgegenstellen, an das Amtsgericht zu richten. Nach den §§ 9 und 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden weder vom Gericht, noch vom Gerichtsvollzieher Kostenvorschüsse erhoben. Gebühren und Auslagen werden vielmehr erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet bzw. wenn die Zwangsvollstreckung zur Durchführung gekommen ist. Hat der Arbeiterrat die Klage geführt, dann werden von demselben gemäß § 63 des Arbeitsgerichtsgesetzes keinerlei Gerichtskosten erhoben. Für den Arbeiterrat ist die Klage immer kostenfrei. Nach demselben Paragraphen wird, wenn der Arbeiterrat für einen entlassenen Arbeiter die Klage geführt hat, die vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgebenden Urteils nur dem beteiligten Arbeiter erteilt.

Das sind im allgemeinen die Vorschriften, die jeder kennen muß, um eine Klage vor den Arbeitsgerichten, also in der ersten Instanz, zu führen. Berufungsklagen können dagegen von den Klageparteien selbst überhaupt nicht durchgeführt werden. Da auch die Entlassungsschutzklagen aus den §§ 84 ff. des Betriebsratgesetzes nach § 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes berufungsfähig werden können, haben sich auch die Arbeiterräte zu merken, daß sie für die Durchführung von Berufungsklagen immer einen Prozeßvertreter hinzuziehen müssen, jedoch kann bei allen Berufungsklagen dieser Prozeßbevollmächtigte wiederum ein Gewerkschaftsvertreter sein. Da die Gewerkschaften mit der Prozeßvertretung nur Personen beauftragen, die die Verfahrensbestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und die Rechte der Arbeiter aus den einzelnen arbeitsrechtlichen Gesetzen genau kennen, erübrigt sich an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten, die bei der Durchführung des Berufungsverfahrens zu beachten sind. Wer hierüber Näheres wissen will, sei auf die §§ 64 bis 71 des Arbeitsgerichtsgesetzes verwiesen. Die übrigen für die erste Instanz geltenden und vorstehend geschilderten Einzelheiten muß aber jeder Arbeiter kennen, denn er kann jederzeit einmal in die Lage kommen, selbst eine Klage einleiten zu müssen. Wenn auch regelmäßig die Gewerkschaften bereits für die erste Instanz einen Prozeßvertreter zur Verfügung stellen werden, so wird es doch in manchen Fällen nicht möglich sein, die Gewerkschaft rechtzeitig zu benachrichtigen, weil sonst eine Frist verläuft und Rechtsansprüche verlorengehen. Die Arbeiterräte werden ja sowieso die Entlassungsschutzstreitigkeiten durch ihren Vorsitzenden oder ein beauftragtes Mitglied des Arbeiterrates in vielen Fällen unmittelbar durchführen lassen, da sie sich durch ihre aus ihrer Arbeiterratsfähigkeit gewonnenen Erfahrungen die notwendigen Kenntnisse des Arbeitsrechtes angeeignet haben und insoweit bei der Durchführung von Klagen in der ersten Instanz selbst als Gewerkschaftsvertreter nach gewerkschaftlichen Grundsätzen handeln. Jedoch sind die unumgänglichen Formvorschriften in der ersten Instanz so einfach gestaltet, daß sie jeder Arbeiter bald beherrschen kann. Soweit trotzdem Schwierigkeiten entstehen, kann jeder Arbeiter oder jeder Arbeiterrat als Gewerkschaftsmitglied jederzeit die sachkundige Beratung und Hilfe seiner Organisation in Anspruch nehmen.

**Zur Diskussion über den Zusammenschluß.**

Die bisherige Diskussion über den Zusammenschluß der vier in Frage kommenden Verbände zeigt in wie hohen Maße die Kollegen materialistisch eingestellt sind. Materialisten und Idealisten hat es schon immer gegeben. Wir als Gewerkschafter waren immer stolz darauf, als Idealisten angeprochen zu werden; zum freien Gewerkschafter gehört nun mal eine recht große Portion Idealismus. Die materialistische Einstellung bringt der Mensch von Geburt aus mit, zum Idealisten wird er mit, und manchmal ohne Erfolg erzogen. Wer unvoreingenommen an die Verschmelzungsfrage herangeht und sich zum Idealisten bekennet, bei dem kann es sich nur um einen Verschmelzungsfreund handeln, im umgekehrten Falle werden solche Kollegen zu Verschmelzungsgegnern. Aus diesen Gründen ist es ganz klar, daß die Kollegen, die das Materielle in den Vordergrund stellen, der

Satzungsentwurf nicht befriedigt. Ist dies aber Grund genug, die Verschmelzung abzulehnen? Ich sage nein! Wenn alle Verschmelzungsgegner vor der Urabstimmung so geschrieben hätten wie es heute geschieht, so hätte ich dafür noch einiges Verständnis, denn die damals veröffentlichten Richtlinien der großen Kommission waren im Grunde genommen nichts anderes als der jetzt vorliegende Satzungsentwurf. Man muß annehmen, daß ein großer Teil der jetzigen Gegner die damaligen Richtlinien nicht gelesen haben, und sich demzufolge der Tragweite der Urabstimmung nicht bewußt gewesen sind. Durch die Urabstimmung hat die übergroße Mehrzahl der Abstimmenden der Verschmelzungskommission und dem Verbandsvorstand den Weg gewiesen, den er zu gehen hatte. Gewiß ist es richtig, daß unsere Kollegen in dem einen oder anderen Punkte etwas verlieren werden. Vor allem hat es den Kollegen die Beschneidung der Unterstützungen angetan. Es muß aber auch einmal gesagt werden, warum die Unterstützungsätze, die der Augsburger Verbandstag festgesetzt hat, noch gezahlt werden können; doch nur deshalb, weil wir in den letzten Jahren so ziemlich von größeren Kämpfen verschont geblieben sind. Wer bürgt denn aber dafür, daß es immer so bleiben wird? Die Möglichkeit besteht durchaus, daß wir gezwungen werden für Kämpfe die Hälfte unserer gesamten Einnahmen wieder auszugeben. Die Folge davon würde sein, daß sich die übrigen Unterstützungen automatisch den Verhältnissen anpassen müßten.

Bei dem Zusammenschluß der vier Verbände kommt es doch darauf erst einmal an, eine Grundlage zu schaffen, auf der das neue Gebäude errichtet werden kann. Kollege Wacker, der mit der Ausarbeitung des Satzungsentwurfes betraut wurde, hat sich seiner Aufgabe in einer Weise entledigt, wie er sie gar nicht anders lösen konnte. Kollege Wacker hat ganz natürlich, als vorsichtiger Rechner, alles, was den neuen Verband ungünstig beeinflussen könnte, in Rechnung gestellt. Von diesem Gesichtswinkel aus ist meines Erachtens der Satzungsentwurf zu betrachten.

Ueber eins müssen wir uns im klaren sein: alle vier Verbände sind auch ohne Verschmelzung lebensfähig; wenn sich trotzdem Kollegen finden, die die Verschmelzung befürworten, so nicht nur deshalb, weil wir einen größeren Verband bilden wollen, sondern wir wollen als größerer Verband mehr Einfluß gewinnen. Es ist genügend bekannt, daß unser heutiger Einfluß bei gesetzgeberischen Maßnahmen nicht immer ausreicht, die Interessen unserer Mitglieder so zu wahren wie dies notwendig ist. Gesetzesfragen sind bekanntlich Machtfragen. Die Behandlung des Schankstättengesetzes und Gemeindefeststellungsrechtes sollten noch in Erinnerung sein! Diejenigen Parlamentarier, die sich seinerzeit unserer Sache angenommen haben, können wir mit der Laterne suchen. Die mangelhafte Vertretung bei der Behandlung unserer Lebensinteressen ist darauf zurückzuführen, daß wir keine maßgebenden Vertreter in den Parlamenten haben. Das ist ein ungesunder Zustand. Es muß Aufgabe des größeren Verbandes sein, in den für uns wichtigen Korporationen vertreten zu sein. Das wird uns als kleiner Verband nicht immer möglich sein; einem Verband, der das gesamte Nahrungsmittel- und Getränkegewerbe umfaßt, wird man den Einfluß nicht verwehren können. Einfluß bedeutet heute alles, und wenn dieserhalb vorübergehend einige materielle Vorteile preisgegeben werden müssen, so sollte das kein Grund sein, die Verschmelzung abzulehnen.

Bei der Verschmelzung mit den Mühlenarbeitern war seinerzeit auch ein großer Teil der Kollegen dagegen. Trotzdem die Verschmelzung mit den Mühlenarbeitern nicht alles brachte, was man von ihr erhoffte, wird es heute keinem Kollegen mehr einfallen zu behaupten, die Verschmelzung hätte sich nicht bewährt. So wird es auch bei der jetzigen Verschmelzung kommen. Eine Uebergangszeit wird notwendig sein, bis sich die neuen Verhältnisse eingespielt haben. Die Anträge zu dem diesjährigen Verbandstag werden mehr oder weniger darauf abgestellt sein, schon jetzt Korrekturen an dem Satzungsentwurf vorzunehmen. Wie weit dies möglich sein wird, das werden die Beratungen auf dem Verbandstag ergeben. Ich halte es deshalb grundverkehrt, die Delegierten mit einer gebundenen Marschroute nach Leipzig zu senden, wie dies von einigen Artikelschreibern verlangt worden ist. Allerdings diejenigen Kollegen, die sich dazu hergeben, brauchen sich den Kopf wegen der Verschmelzung nicht mehr zu zerbrechen, für sie ist die Sache erledigt, sie

**Justizmord in Amerika.**

Die beiden Italiener Sacco und Banzetti haben ausgelebt. Aus allen Ecken der ganzen Welt hat man die amerikanischen Zeitungen mit Telegrammen, Entschließungen, Empfehlungen und Bannungen bedeckt. Die internationalen Telegraphenbüros sind wohl selten für das persönliche Wohl einiger Menschen so in Anspruch genommen worden, als wie es die beiden letzten Jahre lang gemarterten italienischen Profianer. Man hat diese Leute in den letzten Wochen bestialisch gemartert, man hat sie an ihrer Todesangst gemeldet, man hat die Proteste aus aller Welt mit zynischer Gelächter in den Wind geschlagen. Was man auch unternahm, trotz allem und allem mußten die beiden armen Leute den elektrischen Stuhl bestreiten. Das letzte Wort hatte der Gouverneur Fuller. Dieser, von Sacco aus Großstadt, hat sich sogar durch Juan Sacco und die Schwester Banzettis, die wenige Stunden vor dem Tode bei ihm waren, nicht aufpassen lassen, sondern ließ die Hinrichtung selbständig vollziehen.

Die beiden Italiener, die ihr von Menschen überfülltes Heimland verlassen, um in einer neuen Welt Arbeit und Verdienst zu suchen, hatten sich gegen die kapitalistische Ausbeutungsgesellschaft aufgelehnt. In der letzten Stunde des Lebens waren sie Sozialisten geworden. Sie haben ihre Lebensregung niemals verlernt und deshalb mußten sie den elektrischen Stuhl bestreiten. Die Briefe, die namentlich Sacco aus dem Gefängnis an seine Angehörigen geschrieben hat, sind herzerweichend und doch zeigen sie von einem so alten Charakter, daß man hinter einem solchen Menschen niemals einen Verbrecher erkennen kann. Der jetzt tote Revolutionär spricht wenige Stunden vor seinem Tode einen Brief an seinen dreijährigen Sohn, worin es u. a. heißt: „Meine nicht, sei hart! Tröste deine Mutter. Versieh mir, den Schwachen zu helfen, die uns Hilfe tun. Hilf den Verfolgten, sie sind deine besten Freunde, sie sind Kameraden, die für deinen Vater kämpften und jetzt für die Freiheit, die Lebensfrage und die Freiheit aller

armen Arbeiter. Wir haben viel gelitten in unserem langen Kolbarienang. Wir legen heute wie gestern und immer für unsere Freiheit Protest ein. Es ist ein Kampf zwischen reich und arm, Sicherheit und Freiheit, den du später verstehen wirst. Ich schreibe aus dem „Todeshaus“, das man zerstören sollte mit Hämmern des Fortschritts und an dessen Stelle eine Werkstatt oder eine Schule für Waisen errichtet werden müßte.“

Diese granige Muttat wäre nie zur Lastsache geworden, wenn Sacco und Banzetti nicht Sozialisten gewesen wären. Trotz aller technischen Fortschritte ist Amerika einer der reaktionärsten Länder und seine Richter „arbeiten“ im Sinne und zur Zufriedenheit der Ausbeuter.

**Prinz Lieschen, apokryphischer Kurprinz von Sachsen.**

Ein Hühner aus dem 18. Jahrhundert.  
Von Hermann Sieber.

Die lustige Begebenheit von „Prinz“ Domela, den byzantinische Gemüter in Mitteldeutschland zu der Rolle eines Hohenzollernprinzen verführt haben, hat eine allerliebste Parallele im Reichs-Archiv des Starcken. Herr Samuel Boaz, weiland königlich württembergischer Dekan und Herr von Alped und Göttingen schenkte uns, erzählt sie uns in seinen biographischen Schilderungen ausgezeichneter Menschen unseres Zeitalters, die Anno 1821 in Leipzig herausgegeben sind. Demnach hätte sich die Sache folgendermaßen zugegetragen:

In Wollensheim im Erzgebirge lebte in dürftigen Verhältnissen ein Jungmädchen, der früh Witwe geworden war. Seine einzige Tochter Elisabeth, kurz vor dem Jahre 1700 geboren, mußte ihm wie ein Geißel beim Landweiden helfen. Die harte Arbeit und das längliche, einwöchige Leben kostete ihr aber durchaus nicht, und mehr als einmal beklagte sie, daß sie nicht als Mann auf die Welt gekommen sei, dazu hätte sie gewußt, wie man seinen Weg macht. So war sie, unzufrieden und mißmutig und von einem

besseren Los träumend, 23 Jahre alt geworden. Und als der Vater ein paar Tage über Land reiste, hielt sie die Gelegenheit, zu entweichen, für günstig. Nun ade, jungfräuliche Scham und Sittlichkeit probierte sich das schwarze Ehrenkleid des Vaters an, in dem dieser zum Tisch des Herrn ging oder die Leichen seiner verstorbenen Mitmeister begleitete, machte es in etwas für ihren Leib zurecht, tat ein paar Semden in ein Bündelchen und marschierte mutig zum Tor hinaus.

In Pfarzhäusern und auf Edelböden gab sich unser Mädchen als vertriebener Schulmeister aus, und da der Abbau dieser nützlichsten aller Beamten damals ebenso Mode war wie heute, fand sie überall Glauben, Brot und Nachtquartier. Eines schönen Tages gelangte sie auf das Schloß Augustsburg, das der sächsische Oberstschmelzmeister v. Günther bewohnte. Als der falsche Schulmeister ihn in seiner gewohnten netten und gewandten Art um Herberge ersuchte, dachte der Landjunker nicht an ein Mädchen, wohl aber an eine junge Standesperson, die unter dem unscheinbaren schwarzen Rock stecken könnte.

Er nahm Lieschen auf sein Zimmer, ließ ihr einen Becher Wein reichen und prüfte sie durch einige Fragen. Alle wurden sie auf eine gekette und erste Art beantwortet. Dem Herrn v. Günther schwanden die letzten Zweifel, und da er Ähnlichkeit mit dem Kurprinzen, dem nachmaligen König August III., zu entdecken vermeinte, konnte der angebliche Schulmeister niemand anders sein als der Prinz, der sich eben damals auf Reisen befand, und von dem man wissen wollte, er reise infognito, um Land und Leute ungestört kennenzulernen.

Seit Harun al Raschids Zeiten war das ja eine besondere Liebhaberei der Großen.

Dem Oberstschmelzmeister fehlte es bei einem sehr mäßigen Verdienste keineswegs an Ehrgeiz, und wie hätte er nicht wünschen sollen, unter der künftigen Regierung eine große Figur zu machen? Lieschens Erötten und beschiedene Abwechslung, als er darauf anspielte, er habe doch wohl eine höhere Person vor sich, bestärkte den Junker nur noch in seiner Vermutung. Er lud also rüchweg „Seine königliche Hoheit“ ein, auf einige Zeit sein Gast zu

# Verzeichnis der Jubilare des Verbandes bis Ende 1926

## 12. Nachtrag

Name	Beruf	Geburtsdatum	Organisiert seit
------	-------	--------------	------------------

### Ortsverein Schleswig.

Friedrich Unter | Arbeiter | 17. 4. 67/24. 4. 1900

haben gemäß ihres Auftrages nur mit einem „Nein“ zu stimmen. Soviel steht fest: die Delegierten, die nach Leipzig entsandt werden, haben eine große Verantwortung, sie haben sozusagen eine geschichtliche Mission zu erfüllen, denn ein Menschenalter lang ist schon viel über Verschmelzungen auf den Verbandstagen und bei Zusammenkünften gesprochen worden. Auf alle Fälle werden die Verschmelzungsfreunde versuchen, den Verband vor einer Blamage zu bewahren.  
Thauer, Magdeburg.

Zum Satzungsentwurf über die Verschmelzungsfrage möchte ich einmal dem Kollegen Bäckert verraten, daß viel Zeit und Geld erspart wird, wenn der Verbandstag überhaupt nicht stattfinden wird. Meine persönliche Meinung geht dahin, einmal soll und darf an diesem Entwurf nichts mehr geändert werden, d. h. dieser tritt ohne Mitbestimmungsrecht der Mitglieder in Kraft. Dann können die Herren Verbandstagsdelegierten hübsch daheim bleiben, denn dadurch werden die Verbandsfinanzen sehr stark in Anspruch genommen.

Dann möchte ich einmal zu dem § 24 eine Frage stellen, ob wir uns im klaren sind, daß es eine Verschmelzung unter Ausschaltung sämtlicher Rechte der alten Verbände sein soll, oder geht es wieder in neuen Verbänden den alten Weg, daß alle Berufsgruppen wieder einzelne Sektionen bilden. Dann hat die Verschmelzung überhaupt keinen Wert, denn da wird ganz bestimmt wieder nichts Ganzes, und das bedeutet nichts anderes, als daß sich keine Sektion von einer anderen befehlen lassen will. Es soll ein Industrieverband werden, um geschlossener den Kampf gegen die Konzerne und Trusts führen zu können. Also möchte ich sämtliche Sektionen gestrichen haben, um die richtige Einheitsfront der Arbeiterschaft herzustellen.

Der § 41 ist mir ein Dorn im Auge; warum sollen denn unsere langjährigen Mitglieder zugunsten der anderen Verbände ihre durch Treue und Pflichten erworbenen Rechte fast um ein Drittel aller Unterstützungsleistungen preisgeben? Das soll wohl der Dank sein für ihre Leistungen gegenüber dem Verband? Es ist und bleibt eine alte Sage: du hast große Pflichten aber keine Rechte. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir kein Unterstützungsverein sind, sondern eine Kampforganisation. Aber man soll den Mitgliedern nicht alles nehmen. Deshalb möchte ich wünschen, daß dieser § 41 umgeändert wird, genau wieder so im neuen Statut steht, wie er jetzt Gültigkeit hat.

Sollte einmal die Verschmelzung zustande kommen, müssen schon die Bäcker die Zahl ihrer Angestellten um 30 Proz. reduzieren, denn es kann nicht soweit gehen, daß wir bei den 52 000 Mitgliedern der Bäcker eine so große Anzahl von Angestellten übernehmen. Bei uns kommt auf 860 Mitglieder ein Angestellter, während bei den Bäckern auf 570 Mitglieder ein Angestellter kommt; daher die erhöhten Beiträge und Verschlechterungen. Dem wird wohl kein vernünftig denkender Kollege zustimmen. Noch dazu, wenn bei den Fleischern die Dinge ähnlich liegen wie bei den Bäckern.

Eins steht für mich als Verschmelzungsgegner fest, für mich kommen nur die Böttcher in Frage. Denn in einem Orte wie Hainichen ist es ein Un Ding, einen Bäcker oder einen Fleischer für die Organisation zu gewinnen. Ich habe

zweimal den Bäckerverband am Orte mitgegründet und wenn ich die Beiträge hereinholen wollte, waren die Stiefkinder verschwunden oder hatten tüchtige Angst vor dem Meißler.  
Den Vogel abgeschossen hat wohl der Kollege Schüle, wenn er schreibt, daß durch Zentralisation materielle Nachteile entstehen und dennoch der Verschmelzung das Wort Richard Balz, Hainichen i. S.

Mit der Verschmelzungsfrage, welche uns schon bereits Jahrzehnte beschäftigt, kommen wir in ein Stadium, worüber die Geschichte erst in späteren Jahren zu urteilen vermag. Eines muß jedoch von den Kollegen beherzigt werden, daß der Zusammenschluß der in Frage kommenden Verbände unbedingt kommen muß. Wir würden zweifellos der ganzen Gewerkschaftsbewegung künftig keinen guten Dienst erweisen, wenn man heute aus rein materiellen Gründen Gegner der notwendig gewordenen großen Industrieverbände sein würde. Man soll doch nicht um jeden Preis pessimistisch der Sache gegenüberstehen. Schon seit Jahren wurde auf die Vielseitigkeit der Arbeitnehmerverbände in Verbandszeitschriften und gewerkschaftlichen Zeitschriften hingewiesen. — Auf der Gegenseite haben wir nur mit einem Arbeitgeberverband zu rechnen. Selbst aus allen Disfussionen tritt deutlich und klar die unbedingte Notwendigkeit der Verschmelzung hervor. Der neue Statuentwurf ist freilich nicht besonders dazu angetan, daß auch derjenige Kollege der früher schon kein Freund der Verschmelzung war, heute aus idealen Gründen zustimmen würde. Ich glaube, zum Statuentwurf ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Was die Beitragsleistung betrifft, darf keineswegs die heutige wirtschaftliche Lage unserer Kollegen außer acht gelassen werden. Der bisher gezahlte Beitrag sollte vorerst beibehalten werden. Um dem Verband die Mittel zur Leistungsfähigkeit zu garantieren, muß unbedingt Aufgabe eines jeden Kollegen sein, für den Verband zu werben und zu agitieren, damit die letzte Kollegin und der letzte Kollege der Organisation zugeführt wird. Wenn nach diesen Richtlinien hin gearbeitet wird, kann es bei den jetzigen Beitragsleistungen bleiben und die Verbandsfinanzen wären somit gesichert. Die Invalidenunterstützung, die zu Jahresanfang neu eingeführt wurde, ist noch ein Werk des Werbens, worüber man heute noch keine genauere Unterlage über die Auswirkung derselben hat. Meines Erachtens können die jetzt bestehenden Invalidenunterstützungsätze auch im neuen Verband gewährt werden; wenn ein Zuschlag notwendig sein sollte, können 10 Pf. für ausreichend betrachtet werden. Die Bezugdauer der Unterstützungen, die man im Statuentwurf bis zu 30 Tagen reduzierte, darf nicht zum Hemmschuh der langgestrebten Ziele werden. Auch hier dürfte eine Lösung gefunden werden, die keine nennenswerte Verschlechterung der Unterstützungsätze bringt. Zweifellos werden dem kommenden Verbandstag große Aufgaben gestellt, die für die Zukunft von ganz eminenter Bedeutung sind. — Eins möchte ich den Delegierten ans Herz legen: Handelt nach eurer Ueberzeugung und für die großen Ideale der Zukunft.  
Ludw. Wolf, Eberfeld.

### Arbeitsrecht.

**Strafanträge des Arbeiterrates gegen den Arbeitgeber. Was sagt das Betriebsrätegesetz dazu?**  
sk. (Nachdruck verboten.) Nach § 99 des Betriebsrätegesetzes kann eine Betriebsvertretung gegen den Arbeitgeber Strafantrag wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen eine Anzahl Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes stellen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte sich mit einem solchen Strafantrag zu befassen. Es hat ihn für ausreichend und gültig erklärt und in der Begründung seines Urteils vom 22. November 1926 folgendes ausgeführt:  
Der Vorsitzende des Arbeiterrates hat in dessen Namen und Auftrag den vom letzteren beschlossenen Strafantrag schriftlich gestellt. Daß er dies konnte, ist aus §§ 28, 38 BRG. zu schließen. (Der Vorsitzende ist zur Vertretung des Betriebsrates gegenüber dem Arbeitgeber... befugt usw.) Das Verbot des § 95 (Beschränkung der Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Uebernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung) und die Strafandrohung in § 99 richten sich gegen die Arbeitgeber und ihre Vertreter. Wenn ein

Fabrikbetriebe einer Aktiengesellschaft gehört, so sind die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten von dem Vorstände zu erfüllen. Welche Personen zu den Vertretern des Arbeitgebers zu rechnen sind, ist aus dem BRG. nicht unmittelbar zu entnehmen. Nach § 14 kann sich der Arbeitgeber durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Man wird danach annehmen müssen, daß § 151 Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden ist, daß daher auch die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben betrauten Personen zu den Vertretern des Arbeitgebers rechnen müssen. Neben dem Vertreter ist aber der Arbeitgeber für Zuwiderhandlungen des Vertreters gegen das Betriebsrätegesetz verantwortlich, die dieser mit seinem Wissen begeht. — Nach §§ 36, 38 BRG. hat der Arbeitgeber für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Betriebs- und des Arbeiterrats die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebs- oder des Arbeiterrats erforderlichen Räume und Geschäftsbetriebsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Daß diese Räume sich innerhalb des Fabrikantwesens befinden müssen, ist nicht vorgeschrieben. Das Gesetz verlangt nicht mehr, als daß die Räume zu den Zwecken, denen sie dienen sollen, geeignet sind. Nach dem Gesetz ist der Arbeitgeber auch berechtigt, dem Betriebs- und dem Arbeiterrat zwei beschriebene Räume zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zuzuwiesen. Eine derartige Maßregel ist nur dann unzulässig, wenn dadurch die Arbeit der Betriebsvertretungen erschwert wird oder wenn sie aus Schikane erfolgt.

### Aus der Industrie.

#### Brauereiblässe.

**Delsnik i. B.** Der Betrag, den die Vereinsbrauerei Delsnik i. B. u. G. für Abschreibungen und als Reingewinn auswirft, beträgt je zwischen 33 000 und 34 000 Mk. und macht zusammen etwas über 20 Prozent des Aktienkapitals von 300 000 Mk. aus.  
**Walldheim (Sa.).** Auf 4 Proz. wird die Dividende der Vereinsbrauerei Ritzgenhain festgesetzt. Dem Kapital von 175 000 Mk. steht ein Reingewinn von 7380 Mk. gegenüber. Nähere Angaben über Unkosten vermeidet die Firma in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung.  
**Haderberg.** Eine Dividende von 12½ Proz. verteilt die Raderberger Exportbierbrauerei. Der Bruttogewinn stellt sich viel höher, ungefähr auf 24 Proz. Das Kapital der Firma beträgt 4,2 Millionen Mark, sie gehört zu den größten sächsischen Brauereien.  
**Wernesgrün i. B.** Bei der Lagerbierbrauerei Wernesgrün beläuft sich der Bruttogewinn auf 30 Proz., nämlich 150 000 Mk. bei 500 000 Mk. Kapital. An Dividende werden 10 Proz. an die Aktionäre verausgabt, d. h. nur ein Drittel des Gewinnes.  
**Bauhen.** Auf 14 Proz. Dividende kommt die Bauhener Brauerei und Mälzerei u. G. in Bauhen. Der Reingewinn der Firma beläuft sich für das Geschäftsjahr 1925/26 auf 244 000 Mk. = 24 Proz. des Kapitals von 1 025 000 Mk. Dazu kommen Abschreibungen in Höhe von 184 000 Mk., so daß der Bruttogewinn die stattliche Höhe von 42 Proz. beträgt!  
**Wurzen.** Die kleine Stadtbrauerei Wurzen u. G. hat nur ein Kapital von 80 000 Mk. und darauf 10 000 Mk. (12½ Proz.) netto verdient. Der Bruttogewinn der Brauerei stellt sich, da für Abschreibungen 37 000 Mk. verausgabt sind, sehr viel höher. Das Kapital steht eben in keinem rechten Verhältnis zu den Anlagewerten der Firma.  
**Reisewitz.** Die Aktien-Bierbrauerei am Orte verfügt über 1 Million Mark Kapital, die Gesamtaktiven (respektive Passiven) stellen sich auf 3 494 000 Mk. Im vergangenen Jahre sind nur 33 000 Mk. (3 Proz.) nach 116 000 Mk. Abschreibungen (11 Proz.) verdient worden.  
**Hauen.** Bei einem Bruttogewinn von etwa 25 Proz. hat die Aktien-Brauerei u. G. zu Hauen netto 11 Proz. verdient (Kapital 805 000 Mk.), der Rest des Gewinnes wird zu Abschreibungen verwendet.

### Aus Beruf und Betrieb.

#### Die Köstner Aktienbrauerei für die Gelben.

Der Betriebsvorstandeste Lecke agitiert weiter für die M.R. und hat hierbei die weitestgehende Unterstützung der Betriebsleitung. Er soll in letzter Zeit dazu übergegangen sein, nicht nur die Arbeiter für die M.R. zu gewinnen, sondern hat sie einfach

sein, sein ganzes Vermögen stehe einem so hohen Gaste selbstverständlich zu Diensten.

Unsonst hat Lieschen, man möge sie mit so hohen Titeln verschonen, die weder ihrem Stande noch ihrer Absicht gemäß seien; Herr v. Günther drang so lange in sie, bis sie seine Einladung annahm. Sie war schlau genug, auch nicht mit einem Worte zuzugeben, daß sie der Kurprinz sei, bescheidigte sich aber gleichzeitig eines ernsthaften, zurückhaltenden und geheimnisvollen Betragens.

Der Oberstschmeißer, der sich schon als zukünftiger Minister sah, konnte diese Nacht vor Aufregung kein Auge zumachen. Es war kaum Tag geworden, da machte er dem heimlichen Prinzen auch schon seine Aufwartung. Er empfahl ihm, eine bessere Kleidung zu wählen, denn „je geringer der Stand sei, in dem sich Seine königliche Hoheit darstellte, um so leichter würde der Scharfsichtige die Verkleidung entdecken, weil sich die angeborene Hoheit auf keine Weise gänzlich ablegen und verbergen lasse“. Nach seinem Dafürhalten möchte der gräfliche Stand der allerhöchste sein für höchstberühmte Absichten. Da er sich übrigens wohl vorstellen konnte, daß Seine königliche Hoheit auf die Kosten, welche diese neue Verkleidung erforderte, in diesem Augenblicke nicht vorbereitet seien, so bitte er untertänigst, sich hierzu seines eigenen Vermögens zu bemächtigen, welches aus wahrer Debonair und ohne Absicht auf Wiedererstattung, die er nie verlangen werde, zu Diensten stehe.

Lieschen wurde also, allen Einsprüchen zum Trotz, standesgemäß ausgestattet. Sie bekam drei oder vier Staatskleider aus Samt und Seide mit Silber- und Goldbroschen, man nahm für sie vier Bediente an, stellte ihr eine sechsstännige Karosse zur Verfügung zu „Inspektionsreisen“ und präsentierte ihr „für die nötigsten Ausgaben“ eine Kasse mit 300 Dukaten — alles in tiefster Demut und Ergebenheit. Die wahre Persönlichkeit wird hinter einem halbsächsischen Grafentitel verdeckt.

Der Oberstschmeißer läßt den Adel der ganzen Gegend zu sich, macht großes Haus, klistert den Nachbarn ins Ohr, wer dieser vermeintliche Graf in Wirklichkeit sei. Das spricht sich schon

herum, und vier Wochen lang wird das Schloß Augustsburg von Gästen überlaufen, die alle dem verkappten Kurprinzen, aber auch seinem beneideten Wirt gefällig zu sein wünschen.



Der Oberstschmeißer läßt den Adel der ganzen Gegend zu sich klistern den Nachbarn ins Ohr. Zeichnung von Wm Steinert

So genoh der Oberstschmeißer wenigstens für sein gutes Geld das Vergnügen, auf eine kurze Zeit eine Menge Freunde zu haben, die sich alle seine Freundschaft zur höchsten Ehre rechneten. Kein Mensch zweifelte an der Wahrheit des Gerüchtes. „So leicht sind die Menschen zu betrogen“, oder — „so leicht ist die Rolle eines Großen in der Welt“, bemerkte nicht ohne Bosheit unser schwäbischer Gewährsmann. Was hätte er erst

gesagt, wenn er die Komödie in dem republikanischen Mitteldeutschland zweihundert Jahre später erlebt hätte!

Zimmerhin dauerte es im Kurfürstentum Sachsen um das Jahr 1718 vier volle Wochen, ehe der Schwindlans Licht kam. Der Hofadel in Dresden erfuhr aus Briefen von Verwandten von dem angeblichen Kurprinzen, schließlich drang das Gerücht bis zum König.

Der wußte nun bestimmt, daß sein ältester Sohn sich in Wien aufhielt, schickte aber vorsichtshalber einen Hofbedienten nach Augustsburg, der sich sofort überzeugte, daß es sich nicht um den echten Prinzen handeln könne. Darauf ließ der König durch ein Kommando Soldaten den Oberstschmeißer samt seinem erlauchten Gaste in die Residenz bringen und forderte Rechenschaft von beiden.

Lieschen legte ein offenes Geständnis ab, das Herr v. Günther in allen Teilen bestätigen mußte. August der Starke ließ durch Wehmütter den falschen Prinzen untersuchen und feststellen, daß er „eine reine und keusche Jungfrau“ sei. Vielleicht hat dieser Umstand bei dem galanten König besonders mildernd gewirkt; jedenfalls fällt er folgendes Urteil:

Daß Prinz Lieschen zur gerechten Bestrafung des Oberstschmeißers alles behalten sollte, was er ihr geschenkt und gleichsam aufgedrungen hatte, Prinz Lieschen selbst aber sollte ihre Lebenszeit im Zuchthause zu Walldheim zubringen, jedoch ohne alle Arbeit, und Günther sollte ihr, „solange sie lebte, täglich einen Reichstaler zum Unterhalt geben.“

Sie hatte im Zuchthause ihre eigene reinliche Stube, speiste mit dem Aufseher dieses Hauses, ging gemeiniglich im Amazonenkleide und hielt sich überhaupt in der Kleidung sehr artig. Sie soll übrigens sehr aufgeweckt und munter und mit ihrem Schicksal sehr wohl zufrieden gewesen sein. —

Soweit unser schwäbischer Chronist. Der Republikaner von 1927 aber wird nicht ohne Erstaunen und Reid bemerken, daß man vor 200 Jahren, zur Zeit des finsternsten Despotismus, preußische Liebedienerei und hirn- und kopfloses Speichelkuckern sehr empfindlich bestraft hat. (Illust. Reichsbanner-Zeitung.)

als eingetretene Mitglieder im Kontor gemeldet. Sie sollen nicht wenig erstaunt gewesen sein, als ihnen bei der nächsten Lohnzahlung eine Fachzeitung von der N.A. in die Hand gedrückt und der Beitrag vom Lohn abgezogen wurde. In dieser Praxis wird die Kösliner Aktienbrauerei noch ihre Freude haben. Heute registrieren wir den Fall lediglich. Ein Flaschenkurscher gehört auch den Selben an. Er setzt sein Bier in der Kantine der Pappfabrik ab, wo nur freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Wir weisen hierauf hin und erinnern daran, daß die Kösliner Aktienbrauerei sich nicht wundern darf, wenn ihr Bier am Orte immer mehr verdrängt wird. Die Abrechnung bleibt nicht aus.

### Bewegungen im Beruf.

#### Aus Pommern.

Die Arbeitszeit in unseren Berufen ist nun nach der neuen Zeitverordnung, welche am 1. Juli 1927 in Kraft getreten ist, endlich zum Abschluß gekommen. Trotzdem wir schon am 28. Mai mit den Verhandlungen begonnen haben, war es aber nicht möglich, bis zum 1. Juli die Sache unter Dach und Fach zu bringen, denn die Arbeitgeber setzten hier der Organisation die größten Widerstände entgegen. Einige versuchten sogar, sich mit ihren Leuten schnell selbst zu einigen, was ihnen natürlich nicht geblüht ist. Mit den Stettiner Brauereien und Weinhandlungen wurde durch Vereinbarungen eine Einigung erzielt, indem 25 Proz. Zuschlag für alle Ueberstunden gezahlt werden. Die Stettiner Brennerieabteilung zeigte sich hartnäckig, und die Verhandlung scheiterte. Es wurde ihr dann von unserer Seite der Vorschlag gemacht, den Herrn Schlichter gleich anzurufen. Die Herrschaften versprachen sich vom Schlichtungsausschuß wohl mehr und riefen deshalb von ihrer Seite den Schlichtungsausschuß an. Der Schlichtungsausschuß fällt dann einen Schiedspruch unter dem Vorsitz des Regierungsdirektor Hasenstein. In dem Schiedspruch wurden dann 20 Proz. für alle Ueberstunden festgelegt. Die Arbeitnehmerschaft beauftragte sich mit dem Schiedspruch, kam zu der Ueberzeugung, daß sie den Schiedspruch annehmen wollte, weil in ihrem Berufe Ueberstunden in sehr seltenen Fällen überhaupt in Frage kämen. Mit den Mühlen in Pommern und Mittelpommern kam durch freie Vereinbarung eine Einigung dahin zustande, daß alle Ueberstunden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt werden. Schwieriger gestaltete es sich aber mit den Dippommerischen Mühlen und Brauereien. Hier wurde vom 28. Mai ab bis zum 21. Juli immer hin und her verhandelt, und eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Der Herr Dr. Rieberg in Stolp, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, versteht es, die Sache immer recht in die Länge zu ziehen und ist dabei wohl der Auffassung, daß die Herren Arbeitgeber dann beim Abschluß des Tages erst die Erhöhung vornehmen brauchen, um einen kleinen Gewinn wieder für sich in Anspruch zu nehmen. Dies ist ihm natürlich diesmal fehlgeschlagen. Unsererseits wurde dann der Schlichtungsausschuß angerufen, der dann unter dem 22. Juli die Ueberstundenbezahlung festgelegt hat auf Grund des § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (Arbeitszeitnotgesetz), so daß alle Ueberstunden mit 25 Proz. Zuschlag gezahlt werden müssen. Mit der Kösliner Aktienbrauerei, die nicht dem Dippommerischen Arbeitgeberverband angehört, wurde vor dem Schlichtungsausschuß verhandelt, unter Vorsitz des Landgerichtsrat Kluge, der am 25. Proz. Zuschlag im Schiedspruch festlegte. Auch die Pommerschen Brauereien Greifswald zeigten sich widerpenfzig gegen die Bezahlung von Ueberstunden, und auch hier mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden, welcher dann auch die Entscheidung nach § 6 des Arbeitszeitnotgesetzes vornahm. Dasselbe mußte in der Brauerei Zuppermann geschehen. Mit der Mühle in Hüllshof, Kornhaus Goplów und Gensow, schiedsamtlich wurde eine Verhandlung nicht geführt werden, weil ja in dem bestehenden Tarifvertrag schon immer 25 Proz. gezahlt wurde.

Kochmals zurückkommen auf den Dippommerischen Arbeitgeberverband und Herrn Dr. Rieberg, der nicht zu seinem Recht gekommen ist. Er versucht jetzt auf andere Art und Weise seine Arbeitgeber gegen die Bezahlung der Ueberstunden zu schützen und hat zu dem Zweck folgendes Rundschreiben an die Arbeitgeber ergoßen lassen:

Abschrift des Beschlusses des Dippommerischen Arbeitgeberverbandes vom 27. Juli 1927.

Bestimmend zulässig ist es, daß Sie mit ihrer Arbeiterschaft vereinbaren, daß dieselbe auf Nachzahlung für die verfllossene Zeit verzichtet. Der Zutritt kommt nicht in Frage:

- a) bei Arbeiten zur Bewahrung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;
- b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrichterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;
- c) bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen der Wagen und Lastautos usw.;
- d) bei Beanspruchung der vortehend unter a) angeführten Arbeiten;
- e) bei Arbeiten, die infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderer unabweislicher Störungen erforderlich sind.

Ein Brauereibesitzer in Pommern legte seinen Arbeitnehmern zu dem oben genannten Arbeiter noch etwas Besseres hinzu, indem er sagte, eine Spargentage Bezahlung könne ferner nicht in Frage bei Entlassung, Herabsetzung, auf der Dauer, Nachzahlung, Verleumdung, Regelmäßigkeit, sowie hier laufen lassen, das alles wäre nicht zulässig. Dann hätte es sich ja erübrigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen über die Bezahlung der Ueberstunden, denn hierin liegt ja familiäre Arbeit, die im Haushalt vorkommt. Mit diesem Unternehmer hat die Organisationsleitung schon Rücksprache genommen, und er hat sich dann überzeugen lassen, daß diese angeführten Arbeiten als zulässig nicht in Frage kommen.

Die Organisationsleitung wird dafür Sorge tragen, daß auch diese angeführten Arbeiten als Ueberstunden zu bezahlen sind; in jedem einzelnen Falle, wo die Herren sich weigern dies zu zahlen, werden wir das Arbeitsgericht anrufen. Auch Herr Dr. Rieberg wird sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifbestimmungen wohl befinden müssen.

Auch mit der Grenzmarkbrauerei in Schneidemühl ist durch mündliche Vereinbarung eine Einigung zustande

gekommen, so daß im Durchschnitt für unsern ganzen Beruf 25 Proz. Zuschlag für Ueberstunden, die über 8 Stunden resp. 48 Stunden geleistet werden, gezahlt wird.

### Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Juli 1927. Nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt ergaben sich in den nachbenannten Verbänden folgende Biffern:

	Lebensmitt.- u. Getränke-Arbeiter	Fabr.- u. Gen.-Arb.	Fleisch- u. Viehrüstg.	Böttcher u. Weimf.
Mitgliederzahl (rund)	71 000	51 900	14 700	8 200
Arbeitslose in Prozent				
männliche	2,1	11,3	16,5	5,2
weibliche	4,2	10,3	8,1	—
zusammen	2,2	10,9	15,2	5,2
Kurzarbeiter in Prozent				
männliche	0,2	5,2	3,9	0,5
weibliche	0,6	15,2	2,5	—
zusammen	0,2	9,9	3,7	0,5

#### Der Wille zum Achtstundentag!

In den schlechtest bezahlten Arbeitern gehört der Tiefbauarbeiter, der bei Wind und Wetter und starkem Kleiberbergschweiß, bei weiten Wegen zur Arbeitsstelle mit wenigen Pfennigen auskommen muß. Bei diesen Arbeitern wäre es am ersten zu verstehen, wenn sie versuchen würden, durch längere Arbeitszeit ihr Einkommen zu erhöhen, besonders auch deshalb, weil wir hier viele Notstandsarbeiter finden, die lange Zeit ohne Arbeit und Einkommen waren. Das mußte vorausgeschickt werden, um das Folgende ganz zu verstehen: In der Nähe von Wesel wollte eine Tiefbaufirma zehn Stunden arbeiten lassen. Da die Arbeitervertreter für diesen Plan nicht zu haben waren, ließ die Firma die Belegschaft abstimmen über acht oder zehn Stunden Arbeit. Trotz der Aufsicht durch die Firmenvertreter stimmten von den Arbeitern nur 110 für eine längere Arbeitszeit, während 420 Mann sich für acht Stunden erklärten! Wo bleiben da die Arbeitgeber mit ihrer so oft gehörten Behauptung, die Arbeiter wären bereit, länger zu arbeiten, nur die Gewerkschaftsvertreter hätten die Leute auf?

#### Aufwertung der Sparguthaben in Sachsen von 12% auf 25 Proz.

Das sächsische Gesetzblatt veröffentlicht jetzt eine Verordnung über die Aufwertung der Sparguthaben, die ohne Bildung eines Ausgleichsfonds bei jeder einzelnen Sparkasse durch einen Treuhänder aus der Teilungsmasse derart verteilt werden, daß mindestens 12% Proz. des Goldbeitrages ausgezahlt wird. Darüber hinaus sollen die Sparkassengemeinden und Sparkassenverbände sich bemühen, wenn ihre finanzielle Leistungsfähigkeit es irgendwie zuläßt, ihren Sparkassen die Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Erhöhung des Mindestsatzes auf 25 Proz. des Goldbeitrages zu ermöglichen. Auch solche Ansprüche an die Sparkasse, die nach den bisherigen Bestimmungen erloschen sind, können, selbst wenn sich der Gläubiger bei Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat, wieder aufleben. Die bestehenden Ein- und Auszahlungen werden dann nach dem Goldmarkbetrag am Tage der Ein- und Auszahlung berechnet. Gläubiger, die im Inland wohnende deutsche Reichsangehörige sind, können bereits vor dem 1. Januar 1932 Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 100 RM. verlangen, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder ihr Einkommen im Jahr den Betrag von 1000 RM. nicht übersteigt, oder sofern sie von Fürsorgeverbänden laufend unterstützt werden, oder Zusatzrentenempfänger im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind.

#### Alkohol und Leistungsfähigkeit — ein Experiment.

Der „Manchester Guardian“ vom 16. April 1927 zitiert einen Artikel des Physiologen der Oxford Universität, Dr. S. M. Vernon, der unlängst in dem „British Journal of Fnebriety“ erschienen ist. Vernon ist völliger Abstinenz. Als solcher machte er nun den Versuch, sieben Flaschen Whisky in zwölf Tagen derart zu sich zu nehmen, daß er schließlich ein bestimmtes Quantum genoss. Gleichzeitig konstatierte er seine geistige Leistungsfähigkeit durch die Ausführung von Rechenoperationen. Dabei stellte sich einwandfrei heraus, daß eine Menge von 10 bis 12 Kubikzentimeter (also etwa ein Eßlöffel voll) Whisky per Stunde überhaupt keine Wirkung ausübte. Die körperliche Leistungsfähigkeit wurde selbst bei einer Dosis von 15 Kubikzentimetern pro Stunde nicht beeinträchtigt. Wohl gemerkt, Vernon ist Abstinenz und daher an Alkohol nicht gewöhnt.

### Schriftenanzeigen.

Ein gewerkschaftlicher Kommentar zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Bei der Verlagsanstalt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin S. 14 wird Anfang September d. J. ein Kommentar erscheinen, der von den Kollegen Franz Splitt und Dr. Bruno Broeder bearbeitet ist. Der Verlag steht mit diesem Kommentar seine Bestellungen fort, die er mit der Herausgabe des Kommentars zum Arbeitszeitgesetz von Aufhäuser-Köppel begonnen hat, den Gewerkschaftsmittellern einen für sie geeigneten Kommentar in die Hand zu geben, der bei der Bekanntheit des Betriebes auch zu einem mäßigen Preise in den Handel kommt.

#### Arbeitsrecht und Arbeiterbewegung. Von Prof. Dr. Singheimer. Preis 25 Pf.

Die Lohnfrage im Lichte der neuen Wirtschaftsentwicklung. Von Prof. Dr. Erik Rüttig. Preis 40 Pf. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SW 16. Singheimer legt in klarer Weise dar, wie das Arbeitsrecht, das ursprünglich nur ein Parazentrecht war, nicht durch die Juristen geschaffen, sondern unter dem Einfluß der massenhaften Arbeiterbewegung zustande gekommen ist und von dieser fortgebildet wird. Rüttig zeigt die Entwicklung der Lohntheorie; er weist insbesondere auf die Bedeutung des Lohnes als Konsumtionsfaktor hin.

Leitfaden für die Beratung, Stellung und Tätigkeit der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsverfahren von Georg Wrohampton, herausgegeben vom Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 51, Preis 50 Pf.

Die deutsche Mark von 1914 bis 1924. Dieses im philatelistischen Verlag von E. Schuber in Nürnberg, Gabelsbergerstr. 62, erschienene Büchlein bringt sämtliche deutsche Reichsbanknoten, Reichsmark- und Reichsbanknoten der Vorkriegs-, Kriegs- und Inflationszeit von 1. 1. 1914 bis zum 100-Billionen-Mark nicht erklärenden Text, so daß man über alle Eigenheiten sowie über den Sammelwert der einzelnen Exemplare orientiert wird. Der zweite Teil enthält die Briefmarken

des Deutschen Reiches von 1914 bis 1924 (von der 2-Pf.-Germantia- bis zur 50-Mark-Banknote) mit allen Nebenangaben, Provisoren und Dienstmarken in guter photographischer Wiedergabe auf bestem Kunst-Druckpapier. Der Preis beträgt 1 Mk.

Dr. Julian Marcuse: „Erfaltung und Abhängung“. Verlag: G. Birk u. Co. m. b. H. in München. Zustaubekommen und Befreiung der Erfaltung werden in klarer und bei aller wissenschaftlichen Deutungsart leicht verständlicher Form auseinander-gesetzt, um von diesen Voraussetzungen ausgehend Art und Zweck der Abhängungsmassnahmen vor Augen zu führen.

„Verbrochene Ehen.“ Eine in A. Hoffmanns Verlag, Berlin, neu erscheinende Reihe von Aufklärungschriften bringt als erste Nummer die Darstellung des Ehegesetzes, verfaßt von dem Genossen Rechtsanwalt Dr. Baer. Die Fragen um die Ehe sind so wichtig, daß sich jeder auch um die rechtlichen Voraussetzungen kümmern sollte. Er wird in dieser Schrift (Preis 20 Pf.) auf kleinstem Umfang erschöpfende Auskunft finden.

### Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

### 36. Beitragswoche vom 28. August bis 3. September

Abrechnung vom 2. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Bernstadt, Greifswald. Die säumigen Ortsvereine werden hiermit aufgefordert, die Abrechnung umgehend einzusenden. Der Verbandsvorstand.

### Eingänge der Hauptkasse

vom 22. bis 27. August. (Postkassenkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)  
Erlangen 300,—, Essen 300,—, Gorkau 200,—, Hof 1200,—, Schleiditz 100,—, Storkow 71,57,—, Tülsdorf 5,—, Essen 7,40,—, Sonneberg 3,50,—, Berlin 19,82,—, Bochum 721,95,—, Königsberg i. Pr. 1005,—, Berlin 150,—, Breg 300,—, Darmstadt 400,—, Minden 250,—, Schlochau 25,—, Berlin 2062,50,—, Bochum 2154,38,—, Dortmund 1000,—, Rbln 518,—, Arafeld 250,—, Landshut 800,—, Neubrandenburg 150,—, Pritzwalk 110,—, Reichenbach 100,—, Sorau 100,—, Ueterfen 200,—, Waren 50,—, Rostock 496,—, Dresden 1,—, Geta 500,—, Heilbronn 1000,—, Lindau 100,—, Bienen 508,20,—, Zweibrücken 103,50,—, Eisleben 200,—, Gießen 400,—, Greiz 300,—, Mühlhausen 250,—, Mühlentberg 40,70,—, Waldenburg 360,—, Weisfeld 27,—, Berlin 3,—, Burgstube 300,—, Elbing 250,—, Heidesberg 508,60,—, Insterburg 3,—, Körsch 350,—, Schwabach 400,—, Ueterfen 95,65,—, Wehlau 218,20,—

### Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Schlochau (Westpr.). Alle Sendungen an Dorf, August Schönau, Raubauer Str. 8.

**Prachau.**  
Am 15. August verchied plötzlich unser treuer Kollege  
**Emil Sauer,**  
Brauerei, Schulberg, Wapenhofen.  
Ehre seinem Andenken.  
Ortsverein Dessau.

**Prachau.**  
Am 22. Juli starb infolge eines Unglücksfalles unser Kollege  
**Alwin Waidenmeier,**  
Bierfahrer der Kronenbrauerei  
Kugelsberg. Ehre seinem Andenken.  
Ortsverein Kugelsberg.

Unserem lieben Kollegen **Seb. Gimmler,** Obermeister der Brauerei Fehd u. Scheuernstahl, zu seinem 35-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Verbandskollegen des Ortsvereins Kitzingen.

Unserem Kollegen **Wint** zu seinem 35-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Kollegen der Sechsbrauerei, Ulm a. Donau.

Unserem Kollegen **Karl Schamberger** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Mitglieder des Ortsvereins Süß i. Wertheimberg.

Unserem Kollegen **Karl Schamberger** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung am 2. September die herzlichsten Glückwünsche.  
Ortsverein Ebersfeld-Warmenhempsfeld.

Unserem Kollegen **Bernhard Wenzing** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung, und nachträglich unserem Kollegen **Julius Götz** und seiner lieben Frau zur Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.  
Zahleffe Offen.

Unserem Kollegen **Otto Herrmann** sowie seiner lieben Frau Käthe nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Kollegen der Klosterbrauerei u. v. Weierstein.  
Die Ortsverwaltung Koblenz.

**Acadung!**  
Siefere von jetzt ab den starken  
**2 - Schmalen - Brauer - schuh für 7,50 Mk.,** sowie **Galoschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel** mit **Holzsohlen** in altbekannter und reeller **Ware, Preisliste gratis.** **JOHANN BOMM, Kiel, Wöhlensstr. 12.**

**Brauerschuhe** aus Kernrindeleder, maffertig, extra starke Holzsohlen Paar 7,— **W. Def. b. Nachnahme**  
**Sodenhäuser Billigf. Feinretter, München, Ledererstr. 5 II.**

**Billige Bettfedern**  
1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,—; halbweiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 5,—; bessere G.-M. 6,—; baumweiße G.-M. 8,— bis 10,—; beste Sorte G.-M. 12,— bis 14,—; weiße ungechliffene Kupffedern G.-M. 7,—, 9,50, 11,—. Versand franco, vollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.  
**Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böh.**

**JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik**  
Altona-E., Adolfstr. 28  
Für laßträftig, Rindleder mit Absatzsohle, kräft. Ledersohle u. mit Nägeln versehen, p. Paar RM 7,— extra.  
30 cm Schaftöhe 26—31 cm RM 12,—  
45 cm Schaftöhe 26—31 cm RM 17,—  
Wasser-tauche 25—31 cm RM 7,50  
Auf Wunsch auch mit Stoßkappe ohne Mehlstoßen. / 3 Paar franco.

**„Wasserteufel“**  
die anerkannt besten Brauerschuhe sowie Sodenhäuser, Feinschuhler und Rogghaarsohlen, Schaffstiefel in allen Schaftößen liefert stets zu billigsten Preisen  
**Josel Urban, Cham in Bayern**  
Berlangen Sie kostenlos Preisliste.

**Die Qualitätszigaretten THADMOR 4 Pf. ARBEITERSPORTLER 4 Pf. aus dem Konsumverein: ZERONTH 5 Pf.**